

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1993/7/8 6Ob582/93, 4Ob512/94, 2Ob550/95, 4Ob604/95, 9Ob287/97i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1993

## Norm

JN §28

JN §104 A

## Rechtssatz

Soweit positiv - rechtliche Regelungen fehlen, ist in allgemeinen vermögensrechtlichen Angelegenheiten die vertragliche Unterwerfung einer Prozeßpartei unter die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die andere Prozeßpartei (die klagende) ihren allgemeinen Gerichtsstand begründet hat, nicht als unbeachtliche Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit zu werten, sondern als sachlich gerechtfertigte Unterwerfung unter die internationale Zuständigkeit der Gerichte, in der wenigstens einer der Streitteile seinen Handlungsmittelpunkt hat.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 582/93

Entscheidungstext OGH 08.07.1993 6 Ob 582/93

Veröff: ZfRV 1994,124

- 4 Ob 512/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 512/94

- 2 Ob 550/95

Entscheidungstext OGH 13.07.1995 2 Ob 550/95

Vgl auch

- 4 Ob 604/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 604/95

Vgl auch; Beisatz: Eine gültige und wirksame Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien bildet einen - auch von anderen Verfahrensordnungen wie dem EUGVÜ oder dem Lugano Parallelabkommen (insbes Art 17) international allgemein anerkannten - Anknüpfungspunkt an das österreichische Inland. Die darin liegende vertragliche Unterwerfung unter die internationale Zuständigkeit der inländischen Gerichte wird unter der Voraussetzung einer hinreichenden Inlandsbeziehung des Streitgegenstandes oder der Parteien anerkannt. (T1)

- 9 Ob 287/97i

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 287/97i

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046506

## Dokumentnummer

JJR\_19930708\_OGH0002\_0060OB00582\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)